

anstellung mit anschließender Party vielen anderen Unternehmen und Einzelbewerbern offen gestanden und eher den Charakter eines Volksfestes gehabt. Außerdem habe nur ein ganz geringer, sportlich interessierter Teil der Mitarbeiter des Unternehmens der Klägerin an dem Firmenlauf teilgenommen. Ein spezielles Programm für den großen Teil der nichtlaufenden Beschäftigten habe es nicht gegeben. Der Firmenlauf sei daher nicht geeignet gewesen, den betrieblichen Zusammenhalt zu fördern. Der Umstand, dass im Betrieb für die Teilnahme am Firmenlauf geworben worden sei und der Arbeitgeber die Startgebühr übernommen und Lauf-Shirts mit dem Firmenlogo zur Verfügung gestellt habe, führe zu keiner abweichenden Bewertung.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die unterlegene Inlineskaterin kann bei dem Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 3. April 2023

### Vergleich mit Sozialmieten erforderlich

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 30. März 2023 entschieden, dass bei der Beurteilung der Frage, in welcher Höhe Mietkosten von den Jobcentern zu übernehmen sind, ein Vergleich mit den Mieten für Sozialwohnungen zu erfolgen hat. Mietpreise, die für nach dem Recht des sozialen Wohnungsbaus geförderte Wohnungen gezahlt werden, könnten nicht als unangemessen angesehen werden. Damit hat das Gericht der gegen ein Berliner Jobcenter gerichteten Klage einer Empfängerin von Grundsicherungsleistungen insoweit stattgegeben, Az. L 32 AS 1888/17. Es ging um Zeiträume in den Jahren 2015/2016. Die alleinlebende Frau verlangte die Übernahme der vollen Kosten für Miete und Heizung in Höhe von damals rund 640 EUR für ihre 90 m<sup>2</sup> große Dreizimmerwohnung. Die Suche nach einer günstigeren Wohnung im angespannten Berliner Wohnungsmarkt sei aussichtslos gewesen. Das Jobcenter hatte insgesamt nur rund 480 EUR für angemessenen gehalten. Dabei bezog es sich auf die Ausführungsvorschriften der zuständigen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die die Grenze der Angemessenheit aus den durchschnittlichen Mietkosten ableitet, wie sie der Mietspiegel für Berlin für einfache Wohnlagen ausweist.

Der 32. Senat des LSG hält dieses Vorgehen für unzulässig. Die so berücksichtigten Wohnungen erfassten nur den durchschnittlichen Fall der Angemessenheit, nicht aber deren „obere Grenze“. Zwar könnten Empfänger von Leistungen der Jobcenter auf solche Wohnungen verwiesen werden, die lediglich einfache Bedürfnisse für eine sichere Unterkunft befriedigen. Wohnungen zu noch als angemessen angesehenen Mietpreis müssten jedoch auch tatsächlich für Leistungsberechtigte zur Verfügung stehen. Dies sei nicht der Fall und ergebe sich auch aus einer statistischen Auswertung des Wohnraumbedarfsberichts der Senatsverwaltung aus dem Jahr 2019. Demnach habe es in Berlin 76.000 Haushalte (darunter 33.000 Einpersonenhaushalte) gegeben, die Leistungen der Grundsicherung bezogen hätten, deren Mietkosten jedoch über den von den Jobcentern herangezogenen Grenzwerten gelegen hätten. Zugleich weise der genannte Bericht eine massive Angebotslücke von 345.000 Wohnungen allein im Bereich der Wohnungen für Einpersonenhaushalte aus. In einer solchen Situation könne das Gericht keinen Grenzwert bestimmen. Im vorliegenden Fall lasse sich bei einem Vergleich mit den Mieten für Sozialwohnungen, die gerade für Grundsicherungsempfänger als angemessener Wohnraum bereitgestellt werden sollen, feststellen, dass die

Wohnung der Frau noch angemessen gewesen sei. Die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 30. Januar 2019, Az. B 14 AS 24/18 R) ggf. als Höchstgrenze heranzuziehenden Werte (110 Prozent der Tabelle nach § 12 Wohngeldgesetz) seien für Berliner Verhältnisse ungeeignet, weil danach selbst viele Sozialwohnungen als unangemessen teuer angesehen werden müssten.

Der 32. Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 4. April 2023

## VERANSTALTUNGEN

### ■ PEOPIIL Fachkonferenz vom 15. – 16. Juni 2023 in Thessaloniki

Die Pan-European Organisation of Personal Injury Lawyers (PEOPIL) veranstaltet am 15. und 16. Juni 2023 in Thessaloniki eine Fachkonferenz über die Themenbereiche Arbeits- und Verkehrsunfälle im gesamteuropäischen Rahmen. Vorgesehen sind insbesondere Vorträge über Arbeitsunfälle auf Seeschiffen und Offshore-Anlagen und Unfälle von ausländischen Wander-Arbeitnehmern. Die Präsenz-Veranstaltung findet in englischer Sprache statt, die Tagungsgebühr beträgt 690 EUR für Mitglieder und 800 EUR für Nichtmitglieder. Informationen unter <https://www.peopil.com/conferences/joint-conference-of-the-occupational-health-and-rta-eegs/>

## PERSONALIA

### ■ Klaus Rövekamp ist neuer Präsident am Landgericht Dresden

Klaus Rövekamp wurde 1960 in Duisburg geboren. 1990 trat er als Assessor in Landshut in den bayrischen Justizdienst ein. 1991 erfolgte eine Abordnung an die Staatsanwaltschaft Chemnitz und seine Ernennung Staatsanwalt auf Lebenszeit in Landshut. 1993 wurde Rövekamp an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet. 1995 wechselte er an das Landgericht Duisburg. 1999 ging Rövekamp in den Justizdienst des Freistaates Sachsen, wo er zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Dresden ernannt wurde. 2006 wurde Klaus Rövekamp zum Leitenden Oberstaatsanwalt befördert und an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden versetzt. 2012 führte Klaus Rövekamp als Leitender Oberstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft Zwickau, 2016 die Leitung der Staatsanwaltschaft Leipzig und 2018 die Leitung der Staatsanwaltschaft Dresden. Als Präsident des Landgerichts Dresden folgt Klaus Rövekamp Martin Uebele, der 2022 zum Generalstaatsanwalt des Freistaats ernannt wurde.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2023

### ■ Vera Hoffmann ist neue Präsidentin der RAK Berlin

Die promovierte Rechtsanwältin Vera Hoffmann ist zur Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin gewählt worden. Die ehemalige Vizepräsidentin der RAK will sich dem Fachkräftemangel im anwaltlichen Bereich widmen. Vera Hoffmann ist Fachanwältin für Strafrecht und für Miet- und Wohneigentumsrecht.